

**Grundsätze
für die Vergabe von Räumen, Gebäuden und Grundstücken an der Technischen
Universität München (TUM) und allen ihr zugehörigen Einrichtungen
vom 16. November 1998 in der Fassung vom 13.03.2007**

Inhaltsübersicht:

1. Zweckbestimmung
2. Anwendungsbereich
3. Antragstellung, Vertragsschluss
4. Benutzungsbedingungen
5. Entgelt
6. Ausnahmen von der Entgeltregelung
7. Rücktritt, Sicherheitsleistung
8. Kündigung
9. Vertragsstrafen
10. Haftung
11. Sonderregelungen
12. Sonstige Bestimmungen
13. Zuständigkeit

1. Zweckbestimmung

1.1 Die Grundsätze ergänzen die Bestimmungen des Art. 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) und das KMS vom 12.2.1982 Nr. I B 2 -5/102 82, geändert durch KMS vom 13.3.1998 Nr. X/2 -23/39348. Sie sollen bei der Vergabe von Räumen, Gebäuden und Grundstücken der TUM die Kostendeckung gewährleisten und durch Unterstützung der Bewirtschaftung der Liegenschaftsressourcen der TUM eine Einnahmequelle eröffnen.

1.2 Bei allen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist der Vorrang des universitären Auftrags zu beachten.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Grundsätze gelten für die Vergabe aller in der Grundbesitzbewirtschaftung der TUM befindlichen Räume, Gebäude, Grundstücksflächen und Sportanlagen an allen Standorten der TUM mit Ausnahme der Klinika.

2.2 Diese Grundsätze gelten für alle Arten von Nutzungen mit Ausnahme von

- Lehr- und Prüfungsveranstaltungen der TUM,
- hochschuleigenen Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane,
- Veranstaltungen von Beschäftigten der Hochschule, die einen Bezug zu den Aufgaben der Hochschule haben und nur für Beschäftigte der Hochschule bestimmt sind (z. B. interne Feiern) sowie
- Dauerschuldverhältnissen.

3. Antragsteilung, Vertragsschluss

3.1 Die beabsichtigte Nutzung ist mit dem im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort „Hörsaalvergabe“ hinterlegten Formular „Vergabe von Räumen und Gebäuden“ bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Der Antrag ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, insbesondere muss der Antragsteller, der Veranstalter, gegebenenfalls die Mitveranstalter und ein Verantwortlicher bezeichnet sein.

3.2 Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der zuständigen Stelle einzureichen. Verspätete oder unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Eine Überlassung von Räumlichkeiten kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn

3.3.1 eine Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu befürchten ist,

3.3.2 die Veranstaltung religiösen oder parteipolitischen Hintergrund besitzt,

3.3.3 Gründe für ein Versammlungsverbot nach § 5 Versammlungsgesetz vorliegen,

3.3.4 eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der TUM zu befürchten ist,

3.3.5 die Veranstaltung und ihre Themen einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen,

3.3.6 Rechtsverletzungen anderer Art oder Verstöße gegen diese Grundsätze zu besorgen sind,

3.3.7 Interessen der TUM, zwingende Sicherheitsvorschriften oder

Unfallverhütungsvorschriften der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen,

3.3.8 zu besorgen ist, dass während der Veranstaltung Hochschuleinrichtungen beschädigt werden,

3.3.9 unrichtige oder unvollständige Angaben bei Antragsteilung gemacht wurden.

3.4 Der Antragsteller ist zu einer Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte nur berechtigt, soweit es vertraglich gestattet ist.

4. Benutzungsbedingungen

4.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und Aufsichtspersonal in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vereinbarte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Er hat außerdem sicherzustellen, dass er oder

die von ihm genannten verantwortlichen Personen während der gesamten Veranstaltung erreichbar sind.

4.2 Feuerpolizeiliche und bau- und ordnungsrechtliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten. Insbesondere ist es verboten, Gänge, Notausgänge oder Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen oder zu verhängen. Bei Filmbildvorführungen müssen die Sicherheitsvorschriften für Lichtbildvorführungen beachtet werden.

4.3 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen vorliegen und Anmeldungen erfolgen. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind vor Beginn bei der GEMA anzumelden. Eventuell anfallende GEMA -Gebühren hat der Veranstalter zu bezahlen. Ferner ist der Veranstalter verpflichtet sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. Steuern, Gebühren) zu entrichten.

4.4 Räumlichkeiten und Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Veranstalter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Er hat auf pflegliche Behandlung der Räumlichkeiten und des Inventars zu achten. Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Antragsteller den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und unverzüglich auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.

4.5 Die Nutzung anderer Räumlichkeiten als der vertraglich vereinbarten ist nicht gestattet. Der Antragsteller ist zu einer Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte nur berechtigt, soweit es vertraglich gestattet ist.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart, dürfen technische Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in Hörsälen, nur nach Einweisung durch das Personal der TUM bedient werden.

4.7 Vom Veranstalter eingebrachte Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen. Werden eigene Dekorationen verwendet, müssen sie nachweisbar schwer entflammbar sein. Die TUM behält sich vor, in den Räumen und außerhalb verbliebene Sachen auf Kosten des Veranstalters zu entfernen oder lagern zu lassen.

4.8 Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Anbieten und der Verkauf von Waren oder Schriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung nicht gestattet.

4.9 Werden Werbemaßnahmen oder Ausstellungen im Rahmen der vereinbarten Nutzung durchgeführt, ist - soweit diese Nutzung nicht bereits Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung ist - zur Vermeidung von Interessenskollisionen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums die Zustimmung der TUM/zuständigen Stelle einzuholen.

4.10 Die Veranstaltung sowie die Nacharbeiten sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der vereinbarten Zeit geräumt in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben sind.

4.11 Das Parken ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, auf den Parkflächen der Hochschule nur Angehörigen der Hochschule mit Parkberechtigung gestattet.

4.12 Den Anweisungen des Hochschulpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist auch für die Einhaltung der jeweiligen Haus- und Benutzungsordnungen der TUM verantwortlich.

5. Entgelt

5.1 Grundsätzlich wird für alle Veranstaltungen für den gesamten Belegungszeitraum ein Nutzungsentgelt erhoben, das einen Mietanteil, sowie eine Unkostenpauschale (Bewirtschaftungskosten) zzgl. Umsatzsteuer beinhaltet. Das Nutzungsentgelt wird entsprechend den Erfordernissen regelmäßig durch die Verwaltung und die Immobilien Freistaat Bayern angepasst.

5.2 Der Mietanteil kann für Veranstaltungen, die im besonderen wissenschaftlichen oder akademischen Interesse der TUM liegen, auf Antrag um 30% ermäßigt werden. Darüber hinaus kann auf Antrag der Mietanteil um weitere 20% ermäßigt werden, wenn die kostenfreie Teilnahme für Hochschulmitglieder gewährleistet ist.

5.3 Ein Mietanteil wird nicht erhoben, wenn TUM-angehörige Einrichtungen oder Hochschulmitglieder ohne Beteiligung Dritter Veranstaltungen durchführen, die im wissenschaftlichen/akademischen Interesse der TUM liegen und von den Teilnehmern keine Gebühr erhoben wird. Das gilt auch, wenn andere öffentliche oder öffentlich geförderte Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Veranstaltungen durchführen.

Ein Mietanteil wird ferner nicht erhoben, wenn zwar von den Teilnehmern eine Gebühr erhoben wird, aber die Durchführung der Veranstaltung im TUM-eigenen Interesse liegt oder es sich um eine Veranstaltung der Studierendenvertretung gem. Art. 52 des Bayerischen Hochschulgesetzes handelt.

5.4 Bewirtschaftungskosten werden nicht erhoben, wenn

- aufgrund einer Weisung der vorgesetzten Dienstbehörde auf Erhebung der Unkostenpauschale zu verzichten ist oder
- von den Teilnehmern einer Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird und die Durchführung der Veranstaltung im TUM-eigenen Interesse liegt.

5.5 TUM-eigenes Interesse im Sinne von Nr. 5.3 und 5.4 liegt nur vor, wenn die Durchführung einer Veranstaltung der unmittelbaren Aufgabenerfüllung der TUM oder ihrer Organe nach dem Hochschulgesetz dient, nicht jedoch, wenn die Aufgabe im Bereich der Lehrstühle oder Institute oder sonstiger Hochschulmitglieder liegt.

5.6 Zusätzlich entstehende Kosten für Belegungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder sonstige besondere Nutzerwünsche, die nicht in der Pauschalberechnung der Bewirtschaftungskosten enthalten sind, werden immer in Rechnung gestellt.

6. Ausnahmen von der Entgeltregelung

Ausnahmen von der Regelung nach Nr. 5 kann die zuständige Stelle zulassen:

6.1 wenn bei der Durchführung einer Veranstaltung einer TUM-angehörigen Einrichtung, die im wissenschaftlichen/akademischen Interesse der TUM liegt, ein Verlust nachgewiesen wird, dessen Entstehen nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar war, oder

6.2 wenn TUM-eigene Interessen der Erhebung eines Entgelts entgegenstehen.

7. Rücktritt, Sicherheitsleistung

7.1 Tritt der Antragsteller aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, vom Antrag gem. Nr. 3.1 oder vom Vertrag zurück, wird mit Ausnahme der entstandenen Kosten kein Entgelt erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 1 Woche vor dem Belegungszeitraum erfolgt. Erfolgt der Rücktritt später als 1 Woche vor Beginn des Belegungszeitraums, wird der Mietanteil erhoben. Im übrigen ist der Rücktritt ausgeschlossen.

7.2 Die TUM kann bei Belegungen, für die mindestens € 3.000,00 Nutzungsentgelt zu erheben sind, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50% des vereinbarten Nutzungsentgelts fordern. Diese ist vor Vertragsschluss zu hinterlegen.

8. Kündigung

8.1 Die TUM kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die nach Nr. 3.3 einer Überlassung von Räumlichkeiten entgegenstehen.

8.2 Nr. 7.1 gilt entsprechend.

8.3 Nr. 9 bleibt unberührt.

9. Vertragsstrafen

Werden bei Antragstellung bewusst falsche Angaben gemacht, die für die Entgelterhebung von Bedeutung sind, wird eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des Mietanteils für die beantragte Überlassung erhoben.

10. Haftung

10.1 Der Antragsteller haftet für alle durch ihn, die Veranstalter, Mitveranstalter sowie seine und deren Beauftragte, die Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung auf den Grundstücken und Innengebäuden der TUM verursachten Personen- und Sachschäden. Den

Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung kann die TUM vom Veranstalter verlangen.

10.2 Der Antragsteller haftet insbesondere für alle aus einer Verletzung der Mitteilungspflicht nach Nr. 4.9 entstehenden Schäden.

10.3 Die Haftung der TUM, ihrer Beschäftigten sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist gegenüber dem Antragsteller, den Veranstaltern, Mitveranstaltern, deren Beauftragten, Gästen oder sonstigen weiteren Personen, die in Verbindung mit der Veranstaltung stehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.4 Der Antragsteller verpflichtet sich, die TUM von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

10.5 Sofern sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung Schadensersatzansprüche oder eine Haftung des Freistaats Bayern ergeben sollten, gelten die vorstehenden Bestimmungen zugunsten des Freistaats Bayern entsprechend.

11. Sonderregelungen

11.1 Für Film- und Fernsehaufnahmen gilt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und aller Bayerischen Staatsministerien vom 25. Mai 1992 Az. 43 - VV2500 -3/262 -30054 (Bayerischer Staatsanzeiger NR. 23/1992).

11.2 Für Fotoaufnahmen, die der Genehmigung bedürfen, gilt Nr. 11.1 entsprechend.

12. Sonstige Bestimmungen

Das Hausrecht des Präsidenten und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

13. Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug dieser Grundsätze ist die vom Kanzler nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Stelle.